

Hinweise und Erläuterungen zur Leistungsbeschreibung

Abschleppen und Sicherstellen von ordnungswidrig parkenden bzw. gepfändeten Fahrzeugen

Allgemeine Hinweise

Zur Erfüllung der in der Leistungsbeschreibung näher beschriebenen Leistung soll eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden. Gemäß § 103 Abs. 5 GWB ist eine Rahmenvereinbarung eine Vereinbarung zwischen einem oder mehreren öffentlichen Auftraggebern und einem oder mehreren Unternehmen, die dazu dient, die Bedingungen für die Aufträge, die im Laufe eines bestimmten Zeitraumes vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere unter Bezug auf den Preis und ggf. die in Aussicht genommene Menge.

Aus der Fallzahlenstatistik des Jahres 2023 ergeben sich folgende Anhaltspunkte des gesamten Leistungsvolumens:

- 7.043 Abschleppvorgänge
- davon 85% Vollfahrten und 15% Leerfahrten
- davon werden ca. 17% im Rahmen der Herausgabe des Fahrzeuges oder vor Ort bezahlt (Sofortzahler)
- 15 Abschleppvorgänge zu gepfändeten Fahrzeugen
- ca. 5 Fahrzeugöffnungen im Jahr zur Ermittlung der Fahrzeug-Identnummer
- durchschnittliche Verwahrungsdauer ca. ein Tag pro Fahrzeug
- ca. 0,85% der abgeschleppten Fahrzeuge sind Langzeitparker mit einer Verwahrungsdauer von etwa vier Wochen

Die Fallzahlen im Leistungsverzeichnis bilden die Leistungsstrukturen des Jahres 2024 (Stand: 06/2024) ab und wurden an die prognostizierten Abschleppvorgänge für die kommenden Jahre angepasst. Da die geführte Statistik nicht alle Fallkonstellationen abbildet, werden einige Leistungspositionen mit der Zahl „4“ (einmal pro Leistungsjahr) ausgewiesen, um diesen im Leistungsverzeichnis zumindest einen Einzel-(Vertrags-)preis zuzuordnen.

Die im Leistungsverzeichnis als Berechnungsgrundlage ausgewiesenen Fallzahlen dienen lediglich als Anhaltspunkt. Hieraus ergibt sich keine Abnahmeverpflichtung. Alle angegebenen Mengen dieses Leistungsverzeichnisses beziehen sich auf die maximale Vertragslaufzeit einschließlich aller etwaigen Optionen und Vertragsverlängerungen, also auf vier voraussichtliche Leistungsjahre. Der Bieter hat dadurch jedoch keinen Anspruch auf die Auslösung der Optionen bzw. Vertragsverlängerungen durch die Auftraggeberin.

Fallzahlenentwicklung:

Jahr	Abschleppmaßnahmen
09/2024	4.972
2023	7.043
2022	6.413
2021	4.532
2020	3.886
2019	3.882

Die der Vergabestelle vorliegenden Fallzahlen, welche konkret als Einzelpositionen im Leistungsverzeichnis ausgewiesen sind, waren Grundlage für die Schätzung des Auftragswertes gemäß § 3 Abs. 4 VgV. Der geschätzte Wertumfang beläuft sich demnach auf ca. 5.056.650,00 EUR.

Unter Beachtung der aktuellen Vergaberechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (vgl. Urteil vom 17.06.2021, C-23/20) wird der Höchstwert der zu vergebenden Leistung auf 6.320.000,00 EUR für den avisierten Leistungszeitraum festgesetzt. Davon entfallen 1.365.120,00 EUR auf Los 1, 1.624.240,00 EUR auf Los 2, 1.561.040,00 EUR auf Los 3 und 1.769.600,00 EUR auf Los 4. In Abhängigkeit der Fallzahlenentwicklung in den kommenden Leistungsjahren verliert die Rahmenvereinbarung ihre Wirkung bei Erreichen des vorgenannten Höchstwertes. Für die Überwachung zeichnet die Auftraggeberin, insbesondere bei der Prüfung der Vertragsverlängerung durch die Inanspruchnahme von Optionen, verantwortlich. Mit dieser Information wird den Ansprüchen an Transparenz und Gleichbehandlung im Vergabeverfahren Rechnung getragen.

- **Losaufteilung**

Die Leistung wird in vier Losen ausgeschrieben.

Die Losaufteilung erfolgte nach territorialen Zusammenhängen (PLZ-Bereiche) und berücksichtigt einen etwa gleich großen Anteil am Abschleppvolumen unter Beachtung der Einsatzgebiete der gemeindlichen Vollzugsbediensteten.

Entsprechend der Statistik des Jahres 2023 lassen sich die vier Lose wie folgt untersetzen:

Los 1 – Einsatzgebiete Nord und Ost

- 15 Postleitzahlengebiete mit einer Fläche von 140,67 km²
- 21,6 % der Fallzahlen
 - 2023 = 1.510 Abschleppvorgänge
 - Prognostiziertes Volumen i. R. der Neuvergabe = 1.555 Abschleppvorgänge
- Postleitzahlengebiete: 04105 / 04129 / 04155 / 04157 / 04158 / 04159 / 04315 / 04318 / 04319 / 04328 / 04329 / 04347 / 04349 / 04356 / 04357

Los 2 – Einsatzgebiet Zentrum

- 2 Postleitzahlengebiete mit einer Fläche von 6,05 km²
- 25,7 % der Fallzahlen
 - 2023 = 1.802 Abschleppvorgänge
 - Prognostiziertes Volumen i. R. der Neuvergabe = 1.851 Abschleppvorgänge
- Postleitzahlengebiete: 04103 / 04107

Los 3 – Einsatzgebiet West

- 9 Postleitzahlengebiete mit einer Fläche von 90,14 km²
- 24,7 % der Fallzahlen
 - 2023 = 1.730 Abschleppvorgänge
 - Prognostiziertes Volumen i. R. der Neuvergabe = 1.778 Abschleppvorgänge
- Postleitzahlengebiete: 04109 / 04177 / 04178 / 04179 / 04205 / 04207 / 04209 / 04229 / 04249

Los 4 – Einsatzgebiet Süd

- 8 Postleitzahlengebiete mit einer Fläche von 61,18 km²
- 28 % der Fallzahlen
 - o 2023 = 1.960 Abschleppvorgänge
 - o Prognostiziertes Volumen i. R. der Neuvergabe = 2.016 Abschleppvorgänge
- Postleitzahlengebiete: 04275 / 04277 / 04279 / 04288 / 04289 / 04299 / 04316 / 04317

Die vorgenannten Zahlen sind lediglich als Anhaltspunkt zu betrachten. Eine konkrete Zahl an abzuschleppenden und sicherzustellenden Fahrzeugen wird insgesamt und losbezogen nicht garantiert.

- **Losvorbehalt**

Auch bei der losweisen Vergabe muss der Wettbewerb des Vergabeverfahrens gewährleistet sein. In diesem Sinne ist sicherzustellen, dass nicht alle Lose an nur einen Bieter gehen. Auf Grundlage des § 30 Abs. 1 VgV kommen hierfür zwei Möglichkeiten in Frage: Entweder die Vergabestelle schränkt die Anzahl der höchstmöglichen Zahl an Angeboten, die ein Bieter abgeben kann, ein (Angebotslimitierung) oder begrenzt die Anzahl der Lose, für die ein einzelner Bieter den Zuschlag erhalten kann (Zuschlagslimitierung).

Die Vergabestelle hat sich für eine Zuschlagslimitierung auf zwei Lose entschieden. Das heißt, dass grundsätzlich für jedes Los ein Angebot abgegeben werden kann, jedoch ein einzelner Bieter den Zuschlag für maximal zwei Lose erhalten kann, sofern genügend wirtschaftliche Angebote eingegangen sind. Die Lose werden absteigend – beginnend beim wertintensivsten Los mit dem höchsten prozentualen Fallzahlenaufkommen – an den Bieter mit dem besten Preis-Leistungsverhältnis vergeben.

- **Reaktionszeit**

Die Voraussetzungen für die Anordnung einer Abschleppmaßnahme werden erfüllt, wenn durch ein geparktes Fahrzeug eine Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer ausgeht oder ausgehen kann, deren Ursache im Verstoß gegen die Straßenverkehrs-Ordnung liegt. Darüber hinaus können Fahrzeuge, die entgegen einem durch Verkehrszeichen angeordneten Halt- oder Parkverbot geparkt sind, im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde stellvertretend abgeschleppt werden, um die Örtlichkeit von dem falsch parkenden Fahrzeug freizumachen und um das sich aus dem Verkehrszeichen ergebende Wegfahrgebot durchzusetzen.

Vor der Anordnung von Abschleppmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Das Abschleppen muss geeignet, erforderlich und angemessen sein, um den angestrebten Zweck zu erreichen. Dies bedeutet, dass nach der erforderlichen Einzelfallprüfung eine einmal getroffene Abschleppanordnung unverzüglich vollzogen werden muss. Insoweit ist eine angemessene Reaktionszeit des Abschleppunternehmens festzulegen. Anderenfalls würde einerseits die festgestellte Gefahr für die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer bzw. Beeinträchtigung des öffentlichen Verkehrs fortbestehen, andererseits bei geduldetem Zuwarten auf den Vollzug der Maßnahme die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme in Frage zu stellen sein.

- **Leistungsfähigkeit**

Fahrzeuganzahl:

Eine Auftragserfüllung ist auch zu gewährleisten, wenn zeitgleich mehrere Abschleppanordnungen vollzogen werden müssen. In Auswertung des Veranstaltungsgeschehens der vergangenen Jahre ist von bis zu 30 Schwerpunkteinsätzen innerhalb eines Jahres auszugehen, bei denen durchschnittlich bis zu sieben Einsätze parallel abgerufen werden können.

Schwerpunkteinsätze umfassen alle Situationen im Einsatz der Gemeindlichen Vollzugsbediensteten, bei denen eine Vielzahl von Fahrzeugen im gleichen Zeitrahmen abzuschleppen sind. Dies betrifft vor allem Haltverbotszonen oftmals aufgrund von (Sport-)Veranstaltungen (z. B. Leipzig Marathon, Sperrkreissicherung zu Fußballspielen, Firmenlauf), auch von Konzerten (insbesondere Festwiese, Stadion, Arena, Völkerschlachtdenkmal) oder Versammlungen sowie eingerichtete Haltverbotsstrecken im Rahmen anderer verkehrsrechtlicher Anordnungen (Baumschnittarbeiten, Kanalreinigung o. ä.). Die vorgenannten Zahlen basieren auf Erfahrungswerten und sind im Voraus nicht konkret zu benennen.

Aufgrund dessen werden seitens der Auftraggeberin drei gleichzeitig einsatzfähige Abschleppfahrzeuge pro Los gefordert. Zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe ist auf Anforderung unter Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) nachzuweisen, dass je Los mindestens zwei Fahrzeuge, die die Vorgaben des Punktes 6 der Leistungsbeschreibung erfüllen, im Unternehmen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus ist auf Anforderung in geeigneter Form der Nachweis zu erbringen, dass die Gesamtanzahl der geforderten Abschleppfahrzeuge je Los mit Vertragsbeginn verfügbar sein wird [siehe: Fragebogen zur Eignungsprüfung].

Verwahrfäche:

Die geforderte Kapazität von 25 Stellplätzen pro Los entspricht den Erfahrungswerten der letzten Jahre und ermöglicht sowohl die Verwahrung von Fahrzeugen, die zeitnah durch den/die Empfangsberechtigte/-n abgeholt werden, als auch von Fahrzeugen, die im Rahmen des durchzuführenden Verwaltungsverfahrens durchschnittlich bis zu vier Wochen verwahrt werden müssen (sogenannte „Langzeitparker“). Die Verwahrfäche hat die Vorgaben des Punktes 9 der Leistungsbeschreibung zu erfüllen und muss unter Nutzung der Angebote des Öffentlichen Personennahverkehrs erreichbar sein.

Für die Gewährleistung der Handlungsfähigkeit der Auftraggeberin ist es erforderlich, dass die Verwahrfäche mit der geforderten Stellplatzkapazität und der Möglichkeit einer überdachten Unterbringung bereits zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe verfügbar ist. Das Verwaltungsverfahren zum Erhalt einer Baugenehmigung bzw. einer genehmigten Anlage nach Bundes-Immissionsschutzgesetz nimmt in der Regel drei Monate Bearbeitungszeit in Anspruch, soweit alle Unterlagen vollständig vorliegen. Diese Zeitspanne steht im Rahmen des Vergabeverfahrens nicht zur Verfügung. [siehe: Fragebogen zur Eignungsprüfung].

Personal:

Für die Leistungserbringung sind personell so viele Mitarbeiter/-innen im Unternehmen vorzuhalten, dass zum einen der geforderte 24-Stunden-Dienst abgesichert, zum anderen auch mindestens drei Fahrer/-innen parallel eingesetzt werden können, wenn die Auftragslage dies erfordert (geforderte Anzahl zeitgleich einsetzbarer Abschleppfahrzeuge). Die Umsetzung der vorgenannten Anforderungen unter Beachtung eines entsprechend erforderlichen Personalschlüssels obliegt der Organisationshoheit des Unternehmers.

Unabhängig davon ist darauf zu achten, dass die notwendigen Qualifikationen vorliegen und im Bedarfsfall nachgewiesen werden können:

Berufskraftfahrereignung

Fahrer/-innen, die gewerblich Fahrzeuge führen, für die eine Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE erforderlich ist, müssen entsprechend der Regelungen des Berufskraftfahrerqualifizierungsgesetzes (BKrFQG vom 26.11.2020, BGBl. I S. 2575, in der jeweils gültigen Fassung) einen gesonderten Befähigungsnachweis und außerdem aller fünf Jahre eine Weiterbildung nachweisen. Dies gilt auch für Aushilfsfahrer/-innen. Damit wird den besonderen Herausforderungen im beruflichen Alltag Rechnung getragen, um somit die Sicherheit im Straßenverkehr zu verbessern und wirtschaftliches Fahrverhalten zu optimieren.

Qualifikation nach DGUVI 209-093

Im Umgang mit Elektrofahrzeugen hat die Arbeitnehmerin sicherzustellen, dass beim Abschleppen von Elektrofahrzeugen nur Personal zum Einsatz kommt, welches gemäß der Regelung der DGUVI 209-093 „Qualifizierung für Arbeiten an Fahrzeugen mit Hochvoltsystemen“ mindestens die Qualifikation nach Stufe 1 für Arbeiten an Hochvoltsystemen (Fachkundig unterwiesene Person) besitzt.

- **Kommunikation**

Das Ordnungsamt nutzt seit dem 01.01.2024 die Software „WiNOWiG“ der Firma Schelhorn OWiG Software GmbH. Die durch die Einsatzstelle der Auftraggeberin ausgelösten Aufträge werden über eine automatisch generierte E-Mail versandt und können – soweit möglich – durch die Auftragnehmerin digital in eine vorhandene Softwarelösung eingebunden werden. Unabhängig davon hat die Auftragnehmerin den Empfang der E-Mails und eine zeitnahe Abarbeitung sicher zu stellen.

Es handelt sich um standardisierte E-Mails mit gleichem inhaltlichen Aufbau, die wie folgt aussehen:

Automatischer Emailversand aus WiNOWiG

Aktenzeichen: 32.14/2024/000.000.000

Ort: 00000 Leipzig

Straße:

Zusatz:

GPS:

Kennzeichen:

Länderkennung:

FIN:

Marke:

Typ:

Gewicht:

Breite:

Höhe:

Länge:

Bemerkung:

Zeit: 01.01.2024 00:00

Ähnliche E-Mails werden ebenfalls bei Abbruch der Maßnahme (Leerfahrt/Anfahrt) an die Auftragnehmerin übermittelt.

Bei technischen Störungen muss darüber hinaus sichergestellt werden, dass die Auftragnehmerin telefonisch erreichbar ist.

Gleichzeitig steht der Auftragnehmerin für die Übersendung von Informationen (z. B. Abbruchdaten, Freigaben, Dokumente) an die Auftraggeberin die zentrale E-Mail-Adresse einsatzstelle-oa@leipzig.de als Kommunikationsmittel zur Verfügung.

- **Abforderung von GPS-Daten**

Vor allem im Zuge der Beurteilung von Anschlussaufträgen wird seitens der zuständigen Gerichtsbarkeit im Hinblick auf die aktuelle Rechtsprechung (u. a. VG Leipzig, Urteil v. 03.07.2023; 1 K 550/22) die verhältnismäßige Auferlegung entstandener Abschleppkosten hinterfragt. In diesem Zusammenhang wird als Bestandteil der Rechnung ein Auszug aus dem elektronischen Fahrtenbuch des eingesetzten Fahrzeuges verlangt, der die Streckenführung vom Standort bei Auftragsannahme bis zum Einsatzort oder zum Ort der Information über eine Auftragsstornierung mittels GPS-Daten nachweist. So kann im Verwaltungsverfahren nachgewiesen werden, ob z. B. bei Stornierung das Abschleppfahrzeug tatsächlich schon losgefahren war.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 51, in der jeweils gültigen Fassung)
- Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 72, in der jeweils gültigen Fassung)
- Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1, in der jeweils gültigen Fassung)
- Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG vom 22.06.1998, BGBl. I S. 1485 in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2023, BGBl. 2023 I Nr. 56)
- Gewerbeordnung (GewO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999, BGBl. I S. 202 in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.01.2024, BGBl. 2024 I Nr. 12)
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG vom 07.08.1996, BGBl. I S. 1246 in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.05.2023, BGBl. 2023 I Nr. 140)
- Gesetz über die Grundqualifikation und die Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge im Güter- und Personenkraftverkehr (Berufskraftfahrerqualifizierungsgesetz – BKrFQG vom 26.11.2020, BGBl. I S. 275 in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.08.2023, BGBl. 2023 I Nr. 218)

- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB vom 26.06.2013, BGBl. I S. 1750, 3245, in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2024, BGBl. 2024 I Nr. 236)
- Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO vom 26.04.2012, BGBl. I S. 679 in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.06.2024, BGBl. 2024 I Nr. 191)
- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV vom 12.04.20216 (BgBl. I S. 624, in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.02.2024, BGBl. 2024 I Nr. 39)
- Gesetz über die Aufgaben, Organisation, Befugnisse und Datenverarbeitung der Polizeibehörden im Freistaat Sachsen (Sächsisches Polizeibehördengesetz - SächsPBG vom 11.05.2019, SächsGVBl. S. 358, 389, in der jeweils gültigen Fassung)
- Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG vom 11.04.2024, SächsGVBl. S. 396, in der jeweils gültigen Fassung)
- DGUV Information 209-093 über die Qualifizierung für Arbeiten an Fahrzeugen mit Hochvoltsystemen